



# **Schulreglement und Verordnung „Geleitete Schulen“**

**2007**

Stand 13.12.2010

**Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Schulverträge/Schulvereinbarungen
- Art. 3 Schularten
- Art. 4 Weitere Einrichtungen
- Art. 5 Schulveranstaltungen

**II. Schulorgane: Gemeinderat, Arbeitsausschuss Musikschule, Schulleitung, Musikschulleiter und Schulsekretariat**

- Art. 6 Aufgaben des Gemeinderates
- Art. 7 entfällt
- Art. 8 Aufgaben des Arbeitsausschusses Musikschule
- Art. 9 Aufgaben der Schulleitung
- Art. 10 Aufgaben des Musikschulleiters
- Art. 11 Schulsekretariat

**III. Lehrerinnen und Lehrer**

- Art. 12 Rechte und Pflichten

**IV. Schüler**

- Art. 13 Unfall- und Diebstahlversicherung
- Art. 14 Sorgfaltspflicht
- Art. 15 Aufsicht
- Art. 16 Schulweg
- Art. 17 Schulbeginn/Schulschluss

**V. Eltern**

- Art. 18 Informationsrecht
- Art. 19 Schulfähigkeit
- Art. 20 Härtefälle
- Art. 21 Beanstandungen

**VI. Unterhalt der Schulanlagen**

- Art. 22 Schulhauswarte/Schulhauswartinnen
- Art. 23 Gebäude und Mobiliar

**VII. Rechtsmittel**

- Art. 24 Beschwerde

**VIII. Schlussbestimmungen**

- Art. 25 Ausführungsbestimmungen
- Art. 26 Inkrafttreten

## IX. Verordnung „Geleitete Schulen“

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Trimbach beschliesst, gestützt auf die §§ 70, 71 und 72 des Volksschulgesetzes vom 01.01.2011, § 105 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 :

### I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Geltungsbereich</i>	<p>Art. 1 Das Schulreglement regelt die Beziehungen der Eltern, der Lehrerschaft, der Schulleitungen, der Gemeindebehörden und der Kinder untereinander gegenüber der Schule.</p>
<i>Schulverträge/ Schulvereinbarungen</i>	<p>Art. 2 Der Gemeinderat kann mit Nachbargemeinden Schulverträge oder Schulvereinbarungen zur Führung einzelner Unterrichtsstufen oder Unterrichtszweige abschliessen (§§ 40 ff des Volksschulgesetzes). Für die Festlegung der Schulgelder nach § 52 VO zum Volksschulgesetz ist der Gemeinderat zuständig.</p>
<i>Schularten</i>	<p>Art. 3 Das Schulwesen der Einwohnergemeinde umfasst alle im Gesetz vorgeschriebenen Schularten ohne Sek. P.</p>
<i>Weitere Einrichtungen</i>	<p>Art. 4 Weitere im Dienste der Schuljugend stehende Einrichtungen und Dienstleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Musikschule</li> <li>b) Schulzahnpflege</li> <li>c) Schulärztlicher Dienst</li> <li>d) Schulpsychologischer Dienst (Angebot durch Kanton)</li> <li>e) Logopädie, Förderunterricht</li> <li>f) Deutsch für Fremdsprachige (DfF)</li> <li>g) Hausaufgabenhilfe</li> <li>h) Netzgruppe</li> <li>i) Erweiterte Jugendarbeit im Zusammenhang mit der Schule</li> </ul> <p>Weitere Institutionen kann der Gemeinderat einführen. Der Gemeinderat beschliesst die entsprechenden Verordnungen und Richtlinien.</p>
<i>Schulveranstaltungen</i>	<p>Art. 5 Die Einwohnergemeinde unterstützt durch Beiträge Schulveranstaltungen gemäss Richtlinien.</p>

## II. Schulorgane: Gemeinderat, Arbeitsausschuss Musikschule, Schulleitung, Musikschulleiter und Schulsekretariat

### *Aufgaben des Gemeinderates*

Art. 6

Der Gemeinderat ist zuständig für:

#### **Die strategischen Entscheide (§ 71 VSG)**

#### **Für die kommunale Aufsicht (§ 70 VSG)**

#### **Die besonderen Aufgaben (§ 72 VSG):**

- legt das Volksschul- und KG-Angebot der Schule fest
- gestaltet die Schulleitung aus
- schliesst die Leistungsvereinbarung mit dem Kanton ab
- erteilt der Schulleitung den Leistungsauftrag
- erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung
- sorgt für die Infrastruktur
- prüft die Einhaltung des Budgets
- genehmigt Leitbild und Schulprogramm
- stellt die Schulleitung an
- trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide
- überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung
- weitere

#### **Ist direkt vorgesetzte Behörde der Schulleitung (§ 84 VVSG)**

Art. 7

Fällt weg.

### *Aufgaben des Arbeitsausschusses Musikschule*

Art. 8

Der Arbeitsausschuss Musikschule ist gemäss Musikschulreglement zuständig für den freiwilligen Musikunterricht. Er verfügt im Rahmen der Gemeindeordnung über die ihm zugesprochenen Budgetkredite. Er stellt Antrag für den Voranschlag zuhanden des Gemeinderates. Er ist Anstellungsbehörde für die Musiklehrerinnen und –lehrer des Instrumentalunterrichts. Die Lehrkräfte für den Musikgrundkurs werden durch die Schulleitung der Primarschule angestellt.

### *Aufgaben der Schulleitungen*

Art. 9

Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in der kantonalen Gesetzgebung sowie in der Verordnung über die Geleiteten Schulen in Trimbach festgehalten.

### *Aufgaben des Musikschulleiters*

Art. 10

Der Musikschulleiter organisiert und führt gemäss gemeinderätlichem Auftrag den Instrumentalunterricht durch.

### *Schulsekretariat*

Art. 11

Für die administrativen Aufgaben steht ein Schulsekretariat zur Verfügung. Die Aufgaben sind in einem besonderen Pflichtenheft geregelt.

### III. Lehrpersonen

<i>Rechte und Pflichten</i>	Art. 12 Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach der kantonalen Schulgesetzgebung. Soweit diese keine Regelung enthält, gelten die Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde, das vorliegende Schulreglement sowie die Verordnung Geleitete Schulen.
-----------------------------	---

### IV. Schülerinnen und Schüler

<i>Unfall- und Diebstahlversicherung</i>	Art. 13 Die Schüler werden von der Einwohnergemeinde nicht gegen Unfälle versichert.
--	---

Es besteht keine Diebstahlversicherung für das Eigentum von Schülerinnen und Schülern.

<i>Sorgfaltspflicht</i>	Art. 14 Die Schülerinnen und Schüler haben zu den ihnen zur Verfügung gestellten Lehrmitteln und Schulmaterialien Sorge zu tragen. Für absichtlich oder fahrlässig beschädigte oder verlorene Sachen haben sie oder, im Rahmen von ZGB Art. 333, ihre Erziehungsberechtigten aufzukommen.
-------------------------	--

<i>Aufsicht</i>	Art. 15 Die Schülerinnen und Schüler unterstehen während der Schulzeit der Aufsicht der Lehrerschaft, der Schulhauswarte/-innen und der Schulleitung. Lehrer/Lehrerinnen und Schulhauswarte/-innen sorgen in gemeinsamer Anstrengung für einen reibungslosen gefreuten Betrieb in den Schulhäusern und auf den Pausenplätzen.
-----------------	--

<i>Schulweg</i>	Art. 16 Auf dem Schulweg unterstehen die Schülerinnen und Schüler der Verantwortung der Erziehungsberechtigten.
-----------------	--

<i>Schulbeginn/ Schluss</i>	Art. 17 Der Stundenplan regelt die Unterrichtszeiten. Die Unterrichtszeiten sind einzuhalten.
---------------------------------	--

### V. Erziehungsberechtigte (Eltern)

<i>Informationsrecht</i>	Art. 18 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über den Ausbildungsstand ihres Kindes ausreichend informiert zu werden. Sie sind berechtigt, den Unterricht zu besuchen.
--------------------------	--

<i>Schulfähigkeit</i>	Art. 19 Die Erziehungsberechtigten sorgen dafür, dass ihre Kinder morgens ausgeruht und aufnahmefähig zur Schule kommen. Einer ordentlichen Körper- und Kleiderpflege ist die erforderliche Aufmerksamkeit zu schenken. Im Unterricht sind zweckmässige und angemessene Kleider zu tragen.
<i>Härtefälle</i>	Art. 20 Wenn finanzielle Härtefälle vorliegen, kann ein allfälliger Erziehungsberechtigtenbeitrag für Schulveranstaltungen in Absprache mit dem Sozialamt angemessen reduziert werden.
<i>Beanstandungen</i>	Art. 21 Beanstandungen werden mit den Lehrpersonen bereinigt. Kann keine Verständigung erzielt werden, ist gemäss Reglement geleitete Schulen die nächsthöhere Instanz zuständig.

## **VI. Unterhalt der Schulanlagen**

<i>Schulhauswartspersonen</i>	Art. 22 Die Aufgaben und Pflichten der Schulhauswartspersonen sind im Hauswartskonzept geregelt. In schulbetrieblichen Fragen unterstehen sie der Schulleitung, im baulichen und administrativen Bereich der Bauverwaltung.
<i>Gebäude und Mobiliar</i>	Art. 23 Für Unterhalt und Reinigung ist das Bauamt, für bauliche Veränderungen ist die Werkkommission zuständig. Der Schulleitung steht das Mitspracherecht zu.

## **VII. Rechtsmittel**

<i>Beschwerde</i>	Art. 24 Gegen Verfügungen und Entscheide der Lehrerinnen und Lehrer kann bei der Schulleitung, gegen solche der Schulleitung kann beim Gemeinderat, gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates innert 10 Tagen beim Departement für Bildung und Kultur Beschwerde geführt werden. Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Regelungen.
-------------------	---

## **VIII. Schlussbestimmungen**

<i>Ausführungsbestimmungen</i>	Art. 25 Der Gemeinderat kann zu diesem Reglement sowie zu andern, die Schule betreffenden Reglementen Ausführungsbestimmungen erlassen.
--------------------------------	--

*Inkrafttreten* Art. 26  
Dieses Schulreglement tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Erlasse.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. April 2007.

Der Gemeindepräsident  
Martin Straumann

Der Gemeindeschreiber  
Röbi Wyss

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 18. Juni 2007

Der Gemeindepräsident  
Martin Straumann

Der Gemeindeschreiber  
Röbi Wyss

Genehmigt vom Departement für Bildung und Kultur des Kantons Solothurn am 4. Juli 2007.

Amtsvorsteher  
Andreas Walter

### **Nachträge**

<i>GV 08.06.2009</i>	Art. 7 – Änderung der Aufgaben.
<i>GV 13.12.2010</i>	Die Auflösung der Fachkommission Bildung hat die Änderung folgender Artikel zur Folge:  Inhaltsverzeichnis Art. 2 / Art 6 / Art. 7. / Art. 11. / Art. 23

## Verordnung „Geleitete Schulen“

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Trimbach beschliesst, gestützt auf § 72 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969:

### I. Allgemeine Bestimmungen

<i>Grundsatz</i>	Art. 1 Die Schulleitung ist Teil der pädagogischen und betrieblichen Einheit Schule und ist für deren pädagogische und betriebliche Führung und Entwicklung verantwortlich.
<i>Unterstellung</i>	Art. 2 Die Schulleitung ist dem Gemeinderat unterstellt.
<i>Anstellung</i>	Art. 3 Die Schulleitungspersonen werden vom Gemeinderat nach den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Einwohnergemeinde Trimbach angestellt.
<i>Allgemeine Rechte und Pflichten</i>	Art. 4 Die Schulleitung verfügt über die notwendigen Kompetenzen, die zur Führung der Schule notwendig sind. Sie ist offizielle Vertreterin der Schule nach aussen und Kontaktstelle der Schule zu den Behörden. Einzelheiten bezüglich Rechte und Pflichten regelt der Gemeinderat (Funktionen- und Kompetenzenmatrix, Pflichtenheft).
<i>Aufgaben</i>	Art. 5 Die Aufgaben sind im „Pflichtenheft Schulleitung“ detailliert geregelt.
<i>Pensen</i>	Art. 6 Die Pensen richten sich nach den Vorgaben der kantonalen Schulleitungsverordnung.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 7 Diese Verordnung tritt am 1. August 2007 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Erlasse.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. April 2007.

Der Gemeindepräsident  
Martin Straumann

Der Gemeindeschreiber  
Röbi Wyss